

Satzung der Stadt Soltau zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2018, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Soltau am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 26. April 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 26. April 2018 wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Satzung – Übersicht über Gebühren- und Kostenersatztarife

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
I.	Personaleinsatz		
	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	31,00 €	62,00 €
II.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
1.	Einsatzleitwagen	106,00 €	212,00 €
2.	Löschfahrzeuge	368,50 €	737,00 €
3.	Sonderfahrzeuge (Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen)	315,00 €	630,00 €
III.	Einsatz von besonderen feuerwehrtechnischen Gerätschaften		
	Atemschutzgerät	191,00 €	382,00 €

IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (wie Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
2.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
3.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
4.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (bspw. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Soltau, den 28.02.2019

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister



Helge Röbbert